

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

---

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 23. Juli 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unterm 7. des gegenwärtigen Monats haben wir mit Hinweisung auf die Möglichkeit einer größeren Grenzbesetzung uns veranlaßt gesehen, die sämtlichen Stände aufzufordern, das Materielle ihres Bundesauszuges vollständig auszurüsten und in marschfertigem Zustand zu halten.

Wir sehen uns heute im Falle, jene Weisung auch auf das Personelle des Bundeskontingentes auszudehnen und Euch, getreue, liebe Eidgenossen einzuladen, für die Vollständigkeit des Auszuges sofort sorgen und Euch darüber ausweisen zu wollen.

Endlich erachten wir es als Pflicht, die h. Kantonsregierungen im Weiteren noch einzuladen, für eine gehörige Organisation der Landwehr gleichmäßig zu sorgen, damit im Falle der Noth das Vaterland auch über diese Wehrkräfte verfügen kann.

Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Nachschuß des Höchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften).

---

## Einberufung der Bundesversammlung.

---

Einladungsschreiben des schweizerischen Bundesrathes an die Tit. Mitglieder des National- und Ständerathes.

Bern, den 24. Juli 1849.

Tit.!

Die nicht unerheblichen Truppenanhäufungen an den Grenzen der Eidgenossenschaft, ferner eine von den hessischen Reichstruppen bei Schaffhausen verübte Gebietsverletzung und die Verwickelungen, die sich möglicherweise aus diesem Konflikte ergeben könnten, endlich die Rücksicht, daß die Schweiz sich in den Stand setzen müsse, jeder Eventualität mit Kraft zu begegnen, haben uns veranlaßt, eine umfassende Truppenaufstellung anzuordnen und sofort drei Divisionen, mit den nöthigen Spezialwaffen in den eidgenössischen Dienst zu rufen.

Im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 30. v. M., welcher den Bundesrath nur über 5000 Mann zu verfügen ermächtigt, sind wir im Falle, nach Artikel 90, Ziffer 11, die Mitglieder des National- und Ständerathes unverzüglich und zwar auf Mittwoch den 1. August nächsthin wieder nach der Bundesstadt einzuberufen.

Indem wir Sie einladen, an gedachtem Tage, Morgens 9 Uhr, sich (in den für jeden der beiden Rätthe bezeichneten Sitzungssälen) einzufinden zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, hochgeachteter Herr, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

(Folgen die Unterschriften).

---

Kreis Schreiben des Bundesrathes an alle  
eidgenössischen Stände.

Bern, den 24. Juli 1849, Abends.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von dem eidgenössischen Kommissariat, sowie von dem eidgenössischen Divisionskommando ist uns die übereinstimmende Mittheilung geworden, daß im Laufe des 21. abhin eine Abtheilung deutscher Reichstruppen, circa 170 Mann Hessen, mit Verletzung des schweizerischen Gebietes die enklavirte badische Ortschaft Büdingen besetzt hätten, angeblich um daselbst verschiedene Verhaftungen vorzunehmen. Von dem eidgenössischen Beamten sind sofort entsprechende Maßnahmen angeordnet und insbesondere die Verfügung getroffen worden, daß die hessische Truppe auf ihrer Rückkehr von Büdingen nach Konstanz die Waffen ablegen müßte, so lange sie sich auf herwärtigem Gebiete befinde.

Der badische Regierungskommissär, welcher zur Unterhandlung nach Schaffhausen entsendet worden war, glaubte jene Bedingung der Rückkehr nicht annehmen zu können, vielmehr versuchte derselbe, statt eine loyale, unumwundene Genugthuung zu geben, den Vorfall als ein Mißverständnis erklären zu wollen, was, wenn man den Hergang unparteiisch erwägt, durchaus nicht angenommen werden kann, zumal die Truppe, während sie das Schweizergebiet durchschiffte, unter das Verdeck verborgen wurde, woraus hinlänglich erhellt, daß man von der Widerrechtlichkeit der Handlung überzeugt war.

Im Fernern ist uns die Anzeige zugekommen, daß in Folge jenes Konfliktes größere Truppenmassen auf der deutschen Linie gegen die Schweiz zu ziehen und daß dieses namentlich an der nördlichen Grenze bereits der Fall sei.  
— Sowohl dieser Umstand als die politischen Konstellation

tionen an unserer Grenze überhaupt dürften die Ueberzeugung feststellen, daß die Schweiz auf alle Eventualitäten sich gefaßt halten, daß sie sich aber auch in den Stand setzen müsse, denselben mit Kraft und Entschiedenheit, wie die Ehre und die Würde der Eidgenossenschaft es gebieterisch erheischen, begegnen zu können. Weit entfernt, den Krieg, mit wem immer, zu wünschen, Mißhelligkeit mit Nachbarn zu provoziren, wird die Schweiz anderseits keinen Augenblick anstehen, auch die größten Opfer zu übernehmen, sobald es gilt, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu schützen. Im vollen Vertrauen auf diese Hingebung und Aufopferungsfähigkeit des Schweizervolkes haben wir uns veranlaßt gesehen, im Interesse der Aufrechthaltung der Neutralität, sowie der Integrität unseres Gebietes gegen jeden Eingriff, umfassendere militärische Anordnungen zu treffen und zu beschließen:

1) Die bereits aufgestellte Division ist auf den Normalbestand von 8000 Mann zu ergänzen.

2) Es sind noch weitere zwei Divisionen in den eidgenössischen Dienst zu berufen, welche die Stärke wie die erste Division haben sollen, die sämtlichen Divisionen beizugebenden Spezialwaffen inbegriffen.

3) Die ganze übrige Mannschaft des eidgenössischen Bundeskontingentes ist auf das Piket gestellt.

4) Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau werden überdieß aufgefordert, für einstweilen auch ihre Landwehr auf's Piket zu stellen.

5) Das eidgenössische Kommissariat, sowie die Militäroberkommandos sind wiederholt ermächtigt, im Falle der Noth noch weitere Truppen außer den gerade aufgebottenen in den eidgenössischen Dienst zu berufen.

6) Die Bundesversammlung ist auf den 1. August nächsthin nach der Bundesstadt einzuberufen.

Den Oberbefehl über die ganze Truppenaufstellung haben wir Herrn General G. H. Dufour in Genf provisorisch übertragen; zum Chef des Generalstabs ernannten wir ebenfalls provisorisch den Herrn Oberst Zimmerli in Bern.

Zu Divisionären haben wir vorläufig gewählt die Herren eidgenössischen Obersten Gmür, Abundi, Bontems.

Die Bezeichnung der Bataillone, sowie der Spezialwaffen zu den einzelnen Divisionen, endlich die Marschordern werden Euch unmittelbar von unserm Militärdepartement zugehen.

Indem wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, dringend einladen, in diesem nicht unwichtigen Momente Alles genau zu vollziehen, was wir von Euch zu verlangen im Falle sind und was die Wohlfahrt unseres Vaterlandes als Pflicht auferlegt, benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen sammt uns dem Schutz des Allerhöchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften).



# **Extrabeilage**

zum schweizerischen Bundesblatt.

---

Samstag, den 28. Juli 1849.

---

## **Uebersicht**

der

von den Kantonen zur Bildung des am 24. Juli 1849 aufzustellen beschlossenen Observationskorps an der Rheingrenze aufgebotenen Truppen.

---

- Zürich: 3 Bataillone Infanterie, 2 Kompagnien Scharfschützen, 2 Sechspfünderkanonenbatterien.  
Bern: 7 Bataillone Infanterie, 3 Kompagnien Scharfschützen, 1 Kompagnie Kavallerie, 1 Zwölfpfünderkanonenbatterie, 1 Sechspfünderkanonenbatterie, 1 Zwölfpfünderhaubitzbatterie, 1/2 Parkkompagnie.  
Luzern: 2 Bataillone Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen, 1 Zwölfpfünderhaubitzbatterie.  
Schwyz: 1 Bataillon Infanterie, 1 Kompagnie Scharfschützen.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1849
Date	
Data	
Seite	298-303
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.